

Brüssel, den 15. April 2025
(OR. en)

7753/25

DUAL USE 14
CFSP/PESC 527

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Anhang der Empfehlung der Kommission über die Koordinierung der nationalen Kontrolllisten

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Anhang der Empfehlung der Kommission über die Koordinierung der nationalen Kontrolllisten in der Fassung, die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 14. April 2025 gebilligt wurde.

**Anhang der Empfehlung der Kommission
über die Koordinierung der nationalen Kontrolllisten**

ERSTELLUNG NATIONALER KONTROLLLISTEN

1. Im Einklang mit dem in Anhang I der Verordnung dargelegten Ansatz für Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sollten nationale Kontrolllisten, sofern angemessen und relevant, auf nationalen Risikobewertungen und objektiven technischen Parametern beruhen, die denen im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen entwickelter Kontrolllisten ähneln – gegebenenfalls einschließlich technischer Anmerkungen –, und als Unternummern mit individuellen alphanumerischen Kontrollcodes gegliedert sein. Sofern relevant und auf freiwilliger Basis sollten die nationalen Kontrolllisten dem Umfang der Kontrollen entsprechen, die im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen in Betracht gezogen werden.

KOORDINIERUNGSRAHMEN

2. Mitgliedstaaten, die die Annahme einer nationalen Kontrollliste planen, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission auf freiwilliger Basis über die ermittelten Risiken und die als Reaktion darauf in Betracht gezogenen nationalen Kontrollen unterrichten.
3. Sofern verfügbar und auf freiwilliger Basis können diese Informationen u. a. folgende Elemente umfassen:
 - a) den geplanten Umfang,
 - b) die Auswirkungen der in Betracht gezogenen nationalen Kontrollliste auf die Wirtschaftsteilnehmer in der EU,
 - c) sonstige für die Erstellung der nationalen Kontrollliste relevante Informationen.
4. Mitgliedstaaten, die identische oder ähnliche Risiken ermitteln und ähnliche Güter zu kontrollieren beabsichtigen, sollten sich bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Kontrolllisten auf freiwilliger Basis abstimmen.
5. Die Mitgliedstaaten, die derzeit nationale Kontrolllisten ausarbeiten, sollten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf freiwilliger Basis regelmäßig über die Fortschritte bei der Fertigstellung dieser Maßnahmen Bericht erstatten.
6. Mitgliedstaaten, die die Annahme einer nationalen Kontrollliste planen, sollten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor ihrer Annahme auf freiwilliger Basis einen schriftlichen Entwurf der nationalen Kontrollliste übermitteln.
7. Die Kommission und andere Mitgliedstaaten können einem Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, einschlägige Stellungnahmen übermitteln.
8. Erhält ein Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission, so sollte er diese unbeschadet seines Rechts, nationale Kontrolllisten nach den in seinem nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen anzunehmen, berücksichtigen.

9. Die Mitgliedstaaten, die sich bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Kontrolllisten abstimmen, sollten – möglichst unter Berücksichtigung der im nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen – bestrebt sein, diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung gleichzeitig anzunehmen und mitzuteilen.
10. Nach der Annahme der nationalen Kontrolllisten sollten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Informationen über die wirksame Durchführung der Kontrollen im Rahmen der nationalen Kontrollliste sowie aller gemäß Artikel 10 der Verordnung ergriffenen Maßnahmen austauschen.
11. Die Kommission sollte diesen Informationsaustausch erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung sicherer Kommunikationsmittel.

KOMMUNIKATIONSMITTEL

12. Der Austausch schriftlicher Informationen zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und der Kommission sollte über das in Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung genannte elektronische System erfolgen.
13. Die Mitgliedstaaten sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission auf freiwilliger Basis über die Fortschritte bei ihren nationalen Kontrolllisten informieren.
14. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, kann die Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (oder ein anderes zuständiges Vorbereitungsgremium des Rates) vorschlagen, einen spezifischen Entwurf einer nationalen Kontrollliste zu erörtern. Unter Berücksichtigung der Art der auszutauschenden Informationen und des von dem Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, gewünschten Formats können die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen in der gemäß Artikel 24 der Verordnung eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder in einer anderen geeigneten Zusammensetzung austauschen.
15. Die genannte Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ und gegebenenfalls andere Zusammensetzungen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Beratungen und der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.